

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für An- und Verkauf sowie sonstiger hiermit in Zusammenhang stehender Leistungen**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der AWIGO Service GmbH (nachfolgend: „AWIGO Service“) und dem Kunden, der ausdrücklich nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, auch wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei späteren Verträgen nicht erwähnt oder explizit einbezogen werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die AWIGO Service stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die AWIGO Service Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos Leistungen erbringt sowie Rechtshandlungen vornimmt.
- 1.2. Unter An- und Verkauf fallen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere die folgenden Leistungen und Tätigkeiten im Hinblick auf Kraftfahrzeuge und Maschinen („Leistungsgegenstand“): Ankauf von Kraftfahrzeugen und Maschinen, Verkauf von Kraftfahrzeugen und Maschinen sowie Beratung sowohl beim Ankauf als auch beim Verkauf nach Ziffer 2.1. Leistungen im Hinblick auf den Ankauf von Kraftfahrzeugen und Maschinen werden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „An-

kauf“ und Leistungen im Hinblick auf den Verkauf von Kraftfahrzeugen und Maschinen werden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Verkauf“ bezeichnet. Die sonstige Leistung umfasst die Zurverfügungstellung eines Leistungsgegenstandes zur praktischen Testung und wird als „Probefahrt“ bezeichnet.

- 1.3. Sofern Rahmenverträge zwischen der AWIGO Service und dem Kunden abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Diese Rahmenverträge werden, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt.

### **2. Leistungsgegenstand/Leistungsumfang**

- 2.1. Der Ankauf umfasst die Bewertung des Leistungsgegenstandes („Bewertungsergebnis“) sowie sonstige vergleichbare Leistungen. Der Verkauf umfasst die Beratung zum Leistungsgegenstand, wobei für die Eignung des Leistungsgegenstands für die geplante Verwendung keine Gewähr übernommen und keine Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes in diesem Zusammenhang zugesagt wird, die An- und Abmeldung des Leistungsgegenstandes, Transport und/oder Überführung des Leistungsgegenstandes sowie sonstige vergleichbare Leistungen. Probefahrten werden unter Ziffer 3 geregelt.
- 2.2. Der Umfang und Inhalt der von der AWIGO Service zu erbringenden Leistungen ergibt sich entweder aus dem Angebot der AWIGO Service oder aus der Kaufbestätigung nach Ziffer 3.2. Im Hinblick auf Probefahrten gelten

die unter § 3 vorgesehenen Regelungen.

### **3. Probefahrt**

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand sachgerecht zu nutzen und die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 3.2. Im Falle eines Unfalls im Straßenverkehr, an dem der im Rahmen der Probefahrt zur Verfügung gestellte Leistungsgegenstand Unfallbeteiligter ist, unterrichtet der Kunde die AWIGO Service unverzüglich und führt – sofern möglich – eine polizeiliche Aufnahme des Vorgangs herbei. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, erstellt der Kunde eine detaillierte schriftliche Dokumentation des Unfalls. Die unverzügliche Information der AWIGO Service gilt auch in vergleichbaren Fällen wie Pannen, Diebstahl oder ähnlichem. Die AWIGO Service führt eine im Einzelfall notwendige Abschleppmaßnahme eigens durch. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Dritten hierzu zu beauftragen. Der Kunde trägt die notwendigen Abschleppkosten. Notwendige Reparaturen bis zu einem Wert in Höhe von EUR 500,00 kann der Kunde ohne Freigabe durch die AWIGO Service durchführen. Für darüber hinausgehende notwendige Reparaturen bedarf es einer Freigabe durch die AWIGO Service per E-Mail. Dies gilt nicht für Reparaturen, die verkehrssicherheitsrelevante Teile betreffen.
- 3.3. Der Leistungsgegenstand ist nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit an die AWIGO Service an ihrem Sitz zurückzugeben. Bei einer Rückgabe

nach der vereinbarten Nutzungszeit haftet der Kunde für alle Schäden, die der AWIGO Service aus der verspäteten Rückgabe entstehen. Darüber hinaus behält sich die AWIGO Service vor, eine angemessene Nutzungsschädigung für die überschrittene Nutzungszeit vom Kunden zu fordern. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

### **4. Zustandekommen und Form von Verträgen**

- 4.1. Angebote und Bewertungsergebnisse von der AWIGO Service sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Bewertungsergebnisse sind freibleibende und unverbindliche Einschätzungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 4.2. Der Vertrag kommt bei Abgabe eines Angebots seitens der AWIGO Service zustande, soweit der Kunde das Angebot vorbehaltlos annimmt. In allen anderen Fällen erstellt die AWIGO Service ein Fahrzeugdatenblatt, das die relevanten leistungsgegenstandsbezogenen Daten mit Ausnahme des Kaufpreises erfasst. Bei Abgabe eines Angebots seitens des Kunden bedarf es für die Wirksamkeit des Vertrages einer Annahme des Angebotes schriftlich oder per E-Mail durch die AWIGO Service („Kaufbestätigung“). Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Kaufbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die das Angebot oder die Kaufbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind diese für die AWIGO Service nicht verbindlich.

## **5. Zahlung und Preise**

- 5.1. Es gilt der vereinbarte Preis in EURO sowohl für den An- als auch den Verkauf, zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.2. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, haben sämtliche Zahlungen im Falle des Verkaufs durch die AWIGO Service per Vorkasse nach Abschluss des Kaufvertrages gemäß Ziffer 4.2 zu erfolgen auf das Konto [DE03 2655 0105 1552 0883 10, Sparkasse Osnabrück] zu erfolgen.
- 5.3. Eine Zahlung im Falle des Verkaufs gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die AWIGO Service über den Betrag verfügen kann.
- 5.4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist nach Ziffer 5.2 ist die AWIGO Service berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die AWIGO Service hat insoweit das Recht, im Falle des Zahlungsverzugs eine Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen, welche auf einen etwaigen geschuldeten Schadensersatz angerechnet wird.
- 5.5. Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig

sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- 5.6. Im Falle des Ankaufs erfolgt die Zahlung durch die AWIGO Service innerhalb von 20 Tagen ab Übergabe des Leistungsgegenstands sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 5.7. Bei einer Banküberweisung gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn die AWIGO Service den Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank einreicht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligte Bank haftet die AWIGO Service nicht.
- 5.8. Die AWIGO Service ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange ihr noch offene Ansprüche gegen den Kunden zustehen.

## **6. Übergabe und Entgegennahme des Leistungsgegenstandes und Gefahrübergang beim Verkauf**

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb von fünf Werktagen ab Mitteilung der Bereitschaft entgegenzunehmen. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, ist die Voraussetzung des Zahlungseingangs nach Ziffer 5.2.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald er den Leistungsgegenstand am Sitz der AWIGO Service entgegengenommen hat.

- 6.3. Bei Verzug der Entgegennahme kann die AWIGO Service die ortsübliche Verwahrgebühr berechnen. Der Leistungsgegenstand kann nach Ermessen der AWIGO Service auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung, einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann die AWIGO Service den Ersatz des daraus entstehenden Schadens wie folgt ersetzt verlangen: Pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises des Kaufpreises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises des Kaufpreises. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

## **7. Eigentumsvorbehalt beim Verkauf**

- 7.1. Die gesamte Ziffer 7 findet nur Anwendung, sofern die Zahlung nach Ziffer 5.2 nicht per Vorkasse erfolgt.
- 7.2. Der übergebene Leistungsgegenstand bleibt bis zu dessen vollständiger Bezahlung Eigentum der AWIGO Service.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.
- 7.4. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Leistungsgegenstand zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von der AWIGO Service gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die AWIGO Service unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von der AWIGO Service zu informieren und an den Maßnahmen von der AWIGO Service zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstand mitzuwirken.
- 7.5. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung des Leistungsgegenstands in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an die AWIGO Service ab. Die AWIGO Service nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird der Leistungsgegenstand zusammen mit anderen, nicht von der AWIGO Service gelieferten Leistungsgegenständen veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes des Leistungsgegenstandes (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Gegenständen abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an die AWIGO Service zu leisten.

7.6. Die AWIGO Service kann die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AWIGO Service nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird.

## **8. Entgegennahme des Leistungsgegenstandes beim Ankauf**

8.1. Der Kunde versichert, dass der Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Entgegennahme durch die AWIGO Service im Eigentum des Kunden steht und frei von Rechten Dritter ist.

8.2. Der Kunde versichert weiter, dass der Leistungsgegenstand keine Unfallschäden und keinen Austauschmotor während der Zeit des Eigentums des Kunden aufweist. Der Kunde ist verpflichtet, über alle wesentlichen, für den Geschäftsbereich der AWIGO Service maßgeblichen Veränderungen am Fahrzeug der AWIGO Service unaufgefordert Auskunft zu geben.

8.3. Der Kunde versichert, dass die ablesbare Fahrleistung auf dem Tacho der tatsächlichen Fahrleistung entspricht.

8.4. Die Entgegennahme erfolgt an dem Geschäftssitz der AWIGO Service. Der Kunde übergibt neben dem Leistungsgegenstand auch die Zulassungsbescheinigung Teil I und II sowie alle zu, Leistungsgegenstand zugehörigen Schlüssel und versichert, keine Schlüssel mehr einbehalten zu haben.

## **9. Gewährleistung**

9.1. Die Gewährleistung für Sachmängel ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Der Ausschluss nach Ziffer 9.8 Satz 1 findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.2.

## **10. Haftung**

10.1. Die AWIGO Service haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die AWIGO Service vorbehaltlich Ziffer 10.1 nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

## **11. Rücktritt**

- 11.1. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die AWIGO Service unbeschadet von sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechten berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2. Der Kunde hat der AWIGO Service nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann die AWIGO Service die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 11.3. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## **12. Verjährung**

- 12.1. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche Kunden beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Annahme des Leistungsgegenstands. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls mit Annahmeverzug des Kunden. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Leistungsgegenstandes beruhen. In den Fällen gem. Ziffer 10.1 gilt stattdessen die gesetzliche Verjährung.

## **13. Höhere Gewalt**

- 13.1. Sofern die AWIGO Service durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 13.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Entgegennahme des Leistungsgegenstands gehindert wird, wird die AWIGO Service für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die AWIGO Service die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der AWIGO Service nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 13.2. Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Pandemi-

en, Epidemien, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung, und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.

13.3. Die AWIGO Service wird den Kunden zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.

13.4. Die AWIGO Service ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 13.2 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für die AWIGO Service nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird die AWIGO Service nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

#### **14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

14.1. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu der AWIGO Service gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.2. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von der AWIGO Service in Osnabrück ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die AWIGO Service ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

14.3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von der AWIGO Service möglich.

14.4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von der AWIGO Service ist der Sitz von der AWIGO Service in Osnabrück.

#### **15. Schriftform**

15.1. Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.

#### **16. Salvatorische Klausel**

16.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der AWIGO Service und dem Kunden ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die AWIGO Service und der Kunde sind verpflichtet, diese Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

Stand: September 2021